

An  
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2019

## **Rundschreiben 1/2019 – Information der Aufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Themen im Bereich der Klassischen Stiftungen hinzuweisen.

### **1. Hinweise zur Jahresberichterstattung**

#### **1.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2018**

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen und welche uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen ermöglichten.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen. Unsere Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

#### **1.2. Fristerstreckung**

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns diesfalls ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars "**Gesuch um Fristerstreckung Jahresberichterstattung**" zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal zwei Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

#### **1.3. Einzureichende Unterlagen**

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

- unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup> (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, ev. Abschluss nach anerkanntem Standard);

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

- unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 1.4.);
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 1.6.);
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

#### **1.4. Anhang nach Artikel 3 ASVV**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
- personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
- zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
- Name und Adresse der Revisionsstelle;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 1.5.);
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

#### **1.5. Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung**

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom Stiftungsrat festgelegter Fondszweck, der dem vom Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen;
- Aufschlüsselung zu **Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten** sowie zu **Honoraren an Stiftungsräte und Dritte**;
- Angaben und Erläuterung zu **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen**;
- **Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen.**

#### **1.6. Bestätigung des Stiftungsrats für befreite Stiftungen**

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular "**Bestätigung Stiftungsrat zur Jahresrechnung für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**" ist auf unserer Homepage abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

## **2. Allgemeine Hinweise**

### **2.1. Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind uns nach der Beschlussfassung durch das oberste Organ un- aufgefördert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschlussprotokoll zur Prüfung einzu- reichen.

### **2.2. Besetzung der Stiftungsorgane / Einladungen zu Sitzungen des obersten Organs**

Stiftungsorgane (z.B. Stiftungsrat und Revisionsstelle) müssen stiftungsurkundenkonform besetzt sein, was bedeutet, dass im Falle von deren Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattzufinden haben. Einladungen zu Sitzungen des obersten Organs müssen die zu beratenden und beschliessenden Traktanden enthalten.

Bitte beachten Sie, dass Beschlüsse eines nicht rechtmässig zusammengesetzten Stiftungsorgans sowie Beschlüsse über nicht traktandierte Anträge grundsätzlich nichtig sind.

Mutationen in Organen sind dem Handelsregisteramt des Kantons Bern und uns umgehend zu mel- den.

## **3. Vorabendveranstaltung Klassische Stiftungen 2019**

Mit separatem Schreiben haben wir Sie im Dezember 2018 zu unserer Vorabendveranstaltung Klas- sische Stiftungen 2019, welche am 13. und 19. Februar 2019, im Hotel Kreuz, in Bern, stattfinden wird, eingeladen.

Wir freuen uns sehr, Sie an diesem Anlass persönlich begrüssen zu dürfen.

Noch verfügen wir über freie Plätze.

Das Programm sowie die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen1](http://www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen1)

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2019. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch in diesem Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner  
Geschäftsleiter



Sandra Anliker  
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen